

## Steuerrundschreiben Juni 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

bereits seit 2011 ist es dem Rechnungsaussteller freigestellt in welcher elektronischen Form er seine Rechnungen übermittelt. Als elektronische Rechnung gelten die per E-Mail oder DE-Mail, per Computerfax oder Faxserver, per Web-Download oder per EDI (Electronic Data Interchange) übermittelten Rechnungsdokumente. Davon zu unterscheiden ist die von einem Standardtelefaxgerät an ein Standardtelefaxgerät übermittelte Rechnung, welche als Papierrechnung angesehen wird.

### Neue Fristen für Agrardieselerstattung!

Der Antrag auf Agrardieselerstattung 2016 muss bis spätestens 30.09.17 beim zuständigen Hauptzollamt eingegangen sein. Zusätzlich fordert der Zoll dieses Jahr von den Land- und Forstwirten eine Selbstauskunft über weitere ausbezahlte staatliche Beihilfen. Betriebe die ihre Agrardieselerstattung 2015 im 2. Halbjahr 2016 ausbezahlt bekommen haben, müssen mit dem Formular **-1462-** die Summe aller Steuererstattungen nach dem Energie- und Stromsteuergesetz bis zum **30.06.2017** beim Zoll anzeigen. Der Vordruck zur Selbstauskunft **-1139-** ist bis zum 30.09.2017 mit dem Antrag auf Dieselbeihilfe einzureichen. Weitere Informationen und die Formulare finden Sie auf der Internetseite des Zoll.

Die Digitalisierung schreitet fort, weshalb vermehrt Unternehmen versuchen durch Weiterberechnung von Porto und Briefkosten die Kommunikation auf e-Post umzustellen. Eine Abrechnung auf elektronischem Wege ist aber nur zulässig, wenn der Rechnungsempfänger dieser Übermittlungsform zugestimmt hat. Bei Abrechnungen im Gutschriftverfahren wie z.B. von Molkereien, Landhändlern oder Maschinenringen praktiziert, muss der Gutschriftempfänger sein Einverständnis zur elektronischen Übermittlung erklären. Eine besondere Form ist dafür nicht vorgesehen.

Die Anforderungen an eine elektronische Rechnung unterscheiden sich hinsichtlich des Rechnungsinhalts und der Aufbewahrungsfristen (i. d. R. 10 Jahre) nicht von einer Papierrechnung. Zu beachten ist, dass während des gesamten Aufbewahrungszeitraums die Echtheit der Herkunft, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der elektronischen Rechnung gewährleistet ist. Der Unternehmer hat Sorge dafür zu tragen, dass Papierrechnungen (z.B. auch Thermopapierbelege der Tankstellen und Baumärkte) 10 Jahre lesbar bleiben. Ebenso hat er für den gesamten Aufbewahrungszeitraum die bei der Speicherung der elektronischen Rechnungen verwendete Hard- und Software funktionsfähig zu halten. **Denn es ist nicht ausreichend, elektronisch übermittelte Rechnungen auszudrucken und in Papierform aufzubewahren.**

Mit einem innerbetrieblichen Kontrollverfahren soll die korrekte Übermittlung der Rechnungen sichergestellt werden. Eine inhaltlich richtige Rechnung (z.B. richtige Leistungsbeschreibung, Zahlbetrag und Zahlungseingang) rechtfertigt die Annahme, dass bei der Übermittlung die Rechnung weder verfälscht noch auf andere Weise verändert wurde. In der Praxis bedeutet dies, dass die Rechnungseingangskontrolle der elektronischen Rechnungen z.B. mit Anhängen an die Datei dokumentiert und protokolliert wird. Eine qualifizierte elektronische Signatur ist nicht mehr erforderlich.

Als Alternative zum Papierkontoauszug gewinnt der **elektronische Kontoauszug** immer stärker an Bedeutung. Für die Aufbewahrung und Archivierung von elektronischen Kontoauszügen gelten die gleichen Forderungen wie oben für die Anerkennung von elektronischen

Rechnungen dargestellt. Auch hier ist der Ausdruck und Aufbewahrung in Papierform nicht ausreichend. Bei einer Betriebsprüfung sind die elektronischen Belege (Dateien) zur Verfügung zu stellen. Die Finanzverwaltung weist darauf hin, dass die Aufbewahrungsfrist der elektronischen Kontoauszüge nicht für den Privatkundenbereich gilt. Grundsätzlich sind deshalb nur Steuerpflichtige mit Einkünften aus L+F, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit betroffen.

Außergewöhnliche Belastungen wie z.B. Krankenkosten wirken sich nur insoweit steuermin-dernd aus, als sie eine Belastungsgrenze (zumutbare Belastung) übersteigen. Die zumutbare Belastung hängt von der Höhe des Einkommens sowie dem Familienstand ab und wurde seither linear mit 1-7 % des Gesamtbetrags der Einkünfte ermittelt. In einer neuen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof zugunsten der Betroffenen entschieden, dass die zumutbare Belastung stufenweise zu berechnen ist und damit zu einer Steuerersparnis führt.

Beispiel Ehepaar mit einem Kind, Gesamtbetrag der Einkünfte 60.000 €:

bis 15.340 €: 15.340 € x 2 %	306,80 €
bis 51.130 €: (51.130 € ./ 15.340 €) x 3 %	1.073,70 €
bis 60.000 €: (60.000 € ./ 51.130 €) x 4 %	354,80 €
zumutbare Belastung	<u>1.735,30 €</u>

Das Ehepaar kann in diesem Fall bis zu 665 € mehr außergewöhnliche Belastung abziehen als bisher.

Bitte sammeln Sie deshalb unterjährig Ihre Belege über Zuzahlungen zu Krankenkosten, Zahnarzt, Brille etc. und reichen Sie diese mit den Unterlagen zur Einkommensteuererklärung ein.

Für weitere Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Die Geschäftsführung

Berndt Eckert  
- Steuerberater -

Sieglinde Böpple  
- Steuerberaterin -